

## Vorlage an den Kreisausschuss

<b>Eingang:</b> 25.10.2012
<b>KA 443 - 29 /2012</b>
<b>TOP-Nr:</b> 3

**Betr.: Aufnahme der Beschlüsse des Rettungsdienstbereichsbeirates in den Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Aufnahme der anliegenden Beschlüsse des Rettungsdienstbereichsbeirates in den Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis und der Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes zur Vorhaltungsänderung zu.

### II. Begründung:

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes haben die Landkreise und kreisfreien Städte, als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, nach § 12 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) unter Mitwirkung des Bereichsbeirates Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen.

In den Rettungsdienstbereichsplänen ist der Gesamtbedarf für die Notfallrettung und den Krankentransport, u. a. auch die Rettungsmittel- und Personalvorhaltung, für den Rettungsdienstbereich entsprechend den Anforderungen des Landesrettungsdienstplans festzulegen.

Mit Wirkung vom 01.01.1996 ist erstmals der Rettungsdienstbereichsplan für den gesamten Rettungsdienstbereich Wartburgkreis (Gebiet des Landkreises Wartburgkreis einschließlich der kreisfreien Stadt Eisenach) in Kraft getreten, welcher nach entsprechenden Fortschreibungen zuletzt mit der 4. Fortschreibung am 01.01.2010 als Neufassung aktualisiert wurde.

Nach § 12 Abs. 1 ThürRettG in Verbindung mit Ziffer 10.3 Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen ist die im Rettungsdienstbereichsplan festgelegte Gesamtvorhaltung im Abstand von zwei Jahren auf Veränderungen zu überprüfen und der Bereichsplan gegebenenfalls fortzuschreiben.

Soweit sich innerhalb dieses Zeitraumes Veränderungen ergeben, ist der Bereichsbeirat anzuhören und der Rettungsdienstbereichsplan den Veränderungen anzupassen.

Der Rettungsdienstbereichsbeirat, welcher paritätisch durch die Kostenträger (Krankenkassen) besetzt ist, berät über die Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis und trifft hierüber Beschlüsse, welche empfehlenden Charakter besitzen.

Seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis wurden durch den Rettungsdienstbereichsbeirat in seinen letzten Sitzungen die in der Anlage beigefügten entsprechenden Beschlüsse u. a. zur Personal- und Fahrzeugvorhaltung gefasst, welche in den Bereichsplan aufgenommen werden sollen.

Diese Beschlüsse des Rettungsdienstbereichsbeirates sowie die hierzu geschlossenen bereichsübergreifenden Vereinbarungen sollen in einer 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis, welcher die Gesamtvorhaltung für eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis festlegt, aufgenommen werden.

Nach der Zustimmung des Kreisausschusses zur Änderung der Vorhaltung gemäß den Beschlüssen des Rettungsdienstbereichsbeirates werden die redaktionellen Änderungen in den Bereichsplan in Form einer Neufassung aufgenommen und in der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagsitzung eingebracht.

Bis zur Inkraftsetzung des fortgeschriebenen Rettungsdienstbereichsplanes werden die gefassten Beschlüsse des Rettungsdienstbereichsbeirates dem Kreisausschuss des Wartburgkreises zur Annahme empfohlen.

Mit Beschluss vom 24.01.1996 hat der Kreistag den Kreisausschuss zur Änderung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes ermächtigt, soweit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen entstehen.

Die Erhöhung der Rettungsmittel- und Personalvorhaltung im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis, entsprechend der Empfehlung des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 28.10.2010, hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis zur Folge, so dass der Kreisausschuss abschließend hierüber beschließen kann.

gez. Krebs  
Landrat

Anlage